



Ordnungsamt

12.02.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Schulze-Werner

Telefon: 492-3200

SchuWe@stadt-muenster.de

Herr Schmücker

Telefon: 492-2750

Schmuecker@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Veranstaltung von weiteren Weihnachtsmärkten in der Innenstadt/Grundsatzbeschluss, Vergabekriterien und Ausschluss weiterer Märkte

Beratungsfolge

10.03.2020	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
11.03.2020	Betriebsausschuss Münster Marketing	Vorberatung
18.03.2020	Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement	Vorberatung
24.03.2020	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
25.03.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
25.03.2020	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung

Der Rat beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf öffentlichen Freiflächen im Kiepenkerlviertel und im Bereich der Harsewinkelgasse ab dem Jahr 2020 die Veranstaltung von Weihnachtsmärkten zu ermöglichen.
2. Veranstaltung, Organisation und Durchführung werden im Rahmen eines zweistufigen Dienstleistungskonzessionsverfahrens an Dritte vergeben. In das Verfahren werden ausschließlich Interessenten einbezogen, die geeignet und insbesondere zuverlässig sind und ihre Eignung z.B. durch Referenzen belegen können. Die Auswahl des Dritten, der konzessioniert wird, erfolgt anhand folgender Oberkriterien :
 - Regionalität in Angebot und Erscheinungsbild
 - Konzeptionelle Einbindung der örtlichen Gegebenheiten und der ansässigen (Gastronomie-)Betriebe

- Attraktivität in Aufbau und Warenangebot

Im Übrigen kann die Verwaltung die Oberkriterien durch Unterkriterien konkretisieren.

3. Weitere Weihnachtsmärkte/Wintermärkte werden auf öffentlichen Flächen nicht zugelassen.

II. Finanzielle Auswirkungen

./.

Begründung:

In der Stadt Münster werden mehrere Weihnachtsmärkte veranstaltet, von denen zwei (Rund ums Rathaus und Kiepenkerlviertel) auf öffentlichen Flächen stattfinden.

Der Verein Kiepenkerlviertel e.V. veranstaltete bis zum Jahr 2018 im Bereich Spiekerhof 45 – 49 (KiepenkerlDenkmal) seit vielen Jahren regelmäßig einen Weihnachtsmarkt. Hierfür wurden jährlich Sondernutzungserlaubnisse beantragt und entsprechend erteilt. Im April 2019 beehrte erstmalig ein gewerblicher Dienstleister eine Sondernutzungserlaubnis für die Durchführung eines Weihnachtsmarktes auf derselben Fläche in der Zeit vom 25. November bis zum 23. Dezember 2019. Zur gleichen Zeit beantragte der Kiepenkerlviertel e.V. wie in den Vorjahren eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis zwecks Durchführung eines Weihnachtsmarktes in der Zeit vom 22. November bis zum 23. Dezember 2019. Darüber hinaus wurden bereits Sondernutzungserlaubnisse bis zum Jahr 2024 beantragt. Wegen des Nutzungskonfliktes wurden im Mai 2019 jeweils mit den Antragstellern die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung. Zu einer solchen Lösung kam es im Folgenden nicht.

Auf Grund der bislang noch nicht vorgekommenen Konkurrenzsituation musste die Verwaltung eine Auswahlentscheidung zwischen den Antragstellern auf der Grundlage des § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW treffen. Diese Auswahlentscheidung darf sich nur an Gründen orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Hierzu gehören insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder Belange des Straßen- oder Stadtbildes; wettbewerbs- oder gewerberechtliche Kriterien dürfen grundsätzlich nicht in Betracht gezogen werden. Da auf Grund der nur wenigen zulässigen Auswahlkriterien im Straßen- und Wegerecht im Einzelfall, aber auch grundsätzlich, nur schwer eine Differenzierung zwischen Antragstellern möglich ist, erfolgte die erstmalig zu treffende Auswahlentscheidung im Juni 2019 durch Los .

Das Losverfahren stellt zwar ein willkürfreies und neutrales Verfahren zur Lösung von Konkurrenzsituationen dar, führt aber zu unberechenbaren Zufallsentscheidungen, die den Interessen der Antragsteller und den städtischen Interessen an einer geordneten Stadtentwicklung zuwider laufen. Das Straßen- und Wegerecht ist daher wenig geeignet, eine interessengelenkte Auswahlentscheidung herbeizuführen. Entsprechend hat der Betriebsausschuss Münster Marketing in seiner Sitzung am 26. Juni 2019 die Verwaltung aufgefordert, Losverfahren zukünftig zu vermeiden und Qualitätskriterien zu entwickeln. Die Verwaltung hat daher im Vorfeld rechtliche Alternativen (z.B. Einziehung der gewidmeten Flächen) geprüft und unter Beteiligung eines externen Gutachters als zweckmäßige und rechtlich umsetzbare Maßnahme die Vergabe einer Dienstleistungskonzession identifiziert.

Mit dieser Vorlage sollen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um eine geordnete und den Grundsätzen des Stadtmarketings angepasste Entwicklung zu ermöglichen.

Zu 1.

Während im Kiepenkerlviertel seit vielen Jahren durch denselben Veranstalter bereits ein Weihnachtsmarkt durchgeführt wird, fand bisher auf der Harsewinkelgasse im Bereich um die „Kirschenskulptur“ kein Weihnachtsmarkt statt. Für diesen Bereich hat es aber bereits konkrete Anfragen gegeben, so dass auch hier die Problematik der Konkurrenzsituation wie im Kiepenkerlviertel absehbar ist und daher auch einer abgestimmten Lösung zugeführt werden sollte.

Aus Marketinggesichtspunkten sollte sich ein neuer Weihnachtsmarkt im Bereich Harsewinkelgasse deutlich von den anderen Weihnachtsmärkten im Innenstadtbereich (Ägidiimarkt, Überwasserkirche, Rund ums Rathaus, Lambertikirchplatz) unterscheiden, um eine allzu große Konformität zu vermeiden und neue Attraktivitätsakzente zu setzen. Der Weihnachtsmarkt im Kiepenkerlviertel kann als eingeführt gelten, so dass sich hier eine konzeptionelle Einflussnahme eher verbietet.

Mit der Beauftragung der Verwaltung (Münster Marketing) werden die Voraussetzungen geschaffen, um eine zufallsbasierte (Sondernutzungs-)Entscheidung zu vermeiden und konzeptionelle Vorgaben umzusetzen. Die Stadt Münster hat als Vergabestelle das Leistungsbestimmungsrecht und somit weitgehend Einfluss auf Organisation und Rahmenbedingungen der einzelnen Weihnachtsmärkte, um so eine strukturierte und geordnete Entwicklung zu ermöglichen.

Zu 2.

Angelehnt an eine verbreitete Verwaltungspraxis anderer Kommunen wird vorgeschlagen, dass die Stadt die Durchführung der Weihnachtsmärkte an private Dritte vergibt, die ihrerseits als Veranstalter auftreten und zu deren Gunsten ein Spezialmarkt festgesetzt wird. Eine solche Konstruktion stellt einen maßgeblichen Einfluss der Stadt auf die Veranstaltung sicher, ohne eigene Ressourcen in nennenswertem Umfang zu beanspruchen.

Die Betrauung mit dem Veranstaltungsrecht für einen Weihnachtsmarkt stellt eine sog. Dienstleistungskonzession dar. Der 4. Teil des GWB findet auf die Vergabe keine Anwendung, da der einschlägige Schwellenwert nach Schätzung der Verwaltung nicht erreicht ist. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass in anderen Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen Interesse an der Organisation und Durchführung des Weihnachtsmarktes haben und somit Binnenmarktrelevanz besteht, ist aus primärrechtlichen Gründen ein wettbewerbliches Verfahren durchzuführen, das insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit berücksichtigt. Der Gleichbehandlungsgrundsatz schließt eine Verpflichtung zur Transparenz ein. Ebenso wie das europäische Primärrecht verlangt auch das nationale Recht bei einer Auswahlentscheidung den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, die Grundrechte der Bewerber und das Rechtsstaatsprinzip zu beachten. Aus diesen Grundsätzen folgt ebenfalls eine Verpflichtung zur Auswahl nach sachgerechten Kriterien und eine Transparenzpflicht. Vor diesem Hintergrund muss durch eine Bekanntmachung der Vergabeabsicht gewährleistet werden, dass potentielle Interessenten aus anderen Mitgliedstaaten Kenntnis vom Verfahren erhalten und sich am Verfahren beteiligen können.

Die Verwaltung schlägt vor, das Verfahren zur Vergabe der Dienstleistungskonzession in Anlehnung an ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb 2-stufig zu gestalten. In der 1. Stufe, dem Teilnahmewettbewerb, erhalten alle potenziellen Interessenten Gelegenheit, sich auf der Grundlage der Vergabebekanntmachung um Teilnahme am Verfahren zu bewerben. Voraussetzung für eine erfolgreiche Qualifikation ist der Nachweis der Eignung. Dazu müssen die Interessenten insbesondere ihre Zuverlässigkeit sowie ihre Eignung z.B. durch Referenzen belegen. Unter den geeigneten Bewerbern wird anhand transparenter Vergabekriterien, die den Bewerbern mitgeteilt werden, ermittelt, wer die Konzession erhält. Es muss sich um sachgerechte Vergabekriterien handeln, die in einem sachlichen Zusammenhang zu der Veranstaltung bzw. zu der Durchführung des Weihnachtsmarktes

in der von der Stadt vorgesehenen Form stehen. Eine Bevorzugung einzelner Bewerbergruppen aus sachwidrigen Gründen ist unzulässig. Die Verwaltung schlägt daher folgende Vergabekriterien vor:

- Mindestens 50%iger Anteil von Waren, die aus der Region stammen bzw. typisch für die Region sind
- Konzeptionelle Einbindung der örtlichen Gegebenheiten und der ansässigen (Gastronomie-)Betriebe
- Attraktivität in Aufbau und Angebot

Es ist aus Gründen der Rechtssicherheit und politischen Legitimation angebracht, dass der Rat zumindest die Leitkriterien für eine Vergabeentscheidung festlegt. Hierdurch werden Inhalt, Zweck und Ausmaß der zu treffenden Verwaltungsentscheidungen durch den Rat bestimmt. Aus Gründen der Flexibilität sollen darüber hinaus im Vergabeverfahren akzessorische Unterkriterien durch die Verwaltung gebildet werden dürfen, die die Oberkriterien konkretisieren.

Während die Kriterien „Attraktivität“ und „Zuverlässigkeit“ als Standardkriterien bei jeder Auswahlentscheidung berücksichtigt werden, sind die Kriterien „Mindestens 50%iger Anteil von Waren, die aus der Region stammen bzw. typisch für die Region sind“ und „Konzeptionelle Einbindung der örtlichen Gegebenheiten und der ansässigen (Gastronomie-) Betriebe“ neu. Beide Kriterien sollen die Auswahlentscheidung zwischen möglichen Bewerbern maßgeblich bestimmen. Gleichzeitig sorgen diese Kriterien für eine deutliche Abgrenzung zu den übrigen Weihnachtsmärkten, bei denen diese Kriterien nicht zu berücksichtigen sind. Aus Marketinggesichtspunkten ist es erwünscht, über diese Oberkriterien eine deutliche Differenzierung zwischen den Weihnachtsmärkten herbeizuführen und so zu einer wahrnehmbaren Vielfalt zu kommen. Ohne diese Kriterien würde es zu einer einfachen, flächigen Ausweitung des bestehenden Angebots kommen.

Mit dem erfolgreichen Interessenten wird ein Vertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage die Konzession erteilt wird. Im Vertrag behält sich die Stadt Münster u.a. Weisungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gestaltung des Weihnachtsmarktes und die Standvergabe vor.

Zu 3.

Obwohl die hier genannten Weihnachtsmärkte bereits einen Großteil der verfügbaren und geeigneten öffentlichen Flächen belegen, ist es nicht ausgeschlossen, dass eine weitere Nachfrage nach Flächen aufkommt und entsprechende Sondernutzungserlaubnisse beantragt werden. Eine weitere Ansiedlung von Weihnachtsmärkten im Innenstadtbereich ist aus stadtgestalterischen Gründen und auch aus Gründen des Stadtmarketing nicht wünschenswert. Durch eine Grundsatzentscheidung des Rates wird hier für die Zukunft eine eindeutige Entscheidungsgrundlage für die Verwaltung geschaffen.

i.V.

i.V.

gez.

gez.

Wolfgang Heuer

Robin Denstorff

Stadtrat

Stadtbaurat